

## Grundzüge des Erbrechts – Teil 1

# Gesetzliche Regelungen

Nur jeder vierte Deutsche trifft eine letztwillige Verfügung und nur wiederum jede vierte davon ist vernünftig und praktikabel. Die Folge ist eine Vielzahl von unnötigen und nervenaufreibenden Streitigkeiten, zerstrittene Familien und letztlich eine Geldverbrennung.

Wir leben in einer Zeit, in der so viel vererbt wird wie noch nie und in der wir Menschen so lange leben wie noch nie. Lag die durchschnittliche Lebenserwartung in Deutschland um 1870 bei 35 und um 1900 bei 40 Jahren, sind es inzwischen erheblich über 80 mit weiter steigender Tendenz. Gab es in Deutschland vor 30 Jahren gerade einmal 300 Hundertjährige und vor 20 Jahren 2.500, sind es inzwischen über 17.000.

Warum aber scheuen so viele Menschen davor zurück, eine Regelung über das zu treffen, was nach ihnen kommt? Es spricht vieles dafür, dass wir mit dem Thema Tod nicht besonders gut umgehen können und dass wir gerne nach dem Motto „Ich schiebe nichts mehr auf – bis morgen!“ handeln. Viele scheinen zu empfinden, dass man das ja immer noch machen könne, wenn man alt sei – wobei die Definition hiervon Jahr für Jahr weiter nach hinten wandert.

Dabei bedeutet es im Gegenteil ein Stück Lebensqualität, wenn man alles, und das möglichst gut, geregelt hat. Man kann sich sicher sein, dass die Kinder sich nicht über die Erbschaft in die Haare kriegen werden, und man sichert das im eigenen Leben Er-

gesetzgeber hat dabei mit gutem Erfolg versucht, einen Kompromiss zwischen Testierfreiheit und Schutz der nächsten Angehörigen vor Willkür zu finden. Nicht umsonst sind die bei uns entwickelten Grundsätze Vorbild in vielen Staaten der Erde.

Der erste Grundsatz lautet: Die nähere Ordnung schließt die weiter entfernte aus. So werden Enkel erst erbberechtigt, wenn ihre Eltern weggefallen sind, und Eltern von Erblassern erben nur, wenn es keine Kinder gibt.

Für die Verteilung unter den Kindern gilt der Grundsatz der Stämme. Alle Kinder erben danach gesetzlich zu untereinander gleichen Teilen, und verstirbt eines von ihnen, so kommen die Abkömmlinge – wiederum zu untereinander gleichen Teilen – zum Zuge.

Kinder vorhanden, sind plötzlich die Eltern erbberechtigt! Man sollte also selbst in diesem eigentlich klaren Fall wenigstens ein kurzes gemeinsames Testament machen, in dem man sich wechselseitig zu Alleinerben einsetzt.

Eine kleine Besonderheit gibt es dabei noch: In sehr seltenen Fällen kann es für den überlebenden Ehegatten günstiger sein, wenn er den Zugewinnausgleich wählt und sich dann mit einer Quote von einem Viertel neben den Kindern begnügt.

Was aber ist mit den Geschwistern in der gesetzlichen Erbfolge? Sie kommen nur zum Zuge, wenn es keine Kinder gibt – und dann wiederum nach Stämmen, also zu untereinander gleichen Teilen.

Was aber spricht gegen die gesetzliche Regelung? Wenn ein Ehegatte stirbt und kein Testament gemacht wurde, sind automatisch die Kinder mit der Hälfte am Nachlass beteiligt.

„Meine Kinder streiten nicht“ höre ich dann immer – und muss darauf

hinweisen, dass es auch Schwiegerkinder gibt, die vielleicht die Chance sehen, schon gleich ein Haus oder wenigstens ein neues Auto kaufen zu können. Und wenn erbende Kinder auch noch minderjährig sind, muss ein Pfleger eingesetzt werden, der kontrolliert, dass das Kind in seinen Rechten nicht beeinträchtigt wird. Wollen Sie das?

Die gesetzliche Regelung ist somit nur eine Auffangvorschrift, ein Netz, das der Staat aufspannt, um eine Aufteilung vorzuschreiben, die dann gilt. Und wenn wir uns wieder daran erinnern, dass nur jeder vierte ein Testament macht bedeutet das: In 75 Prozent der Fälle gelten diese Vorschriften!

Was aber kann und soll man tun? Damit beschäftigen wir uns in einer weiteren Folge unserer Erbrechtseinführung – nachdem wir uns zunächst mit dem schwierigen Thema des Pflichtteilsrechts auseinandergesetzt haben.

**Die gesetzlichen Regelungen zur Erbfolge sind durchaus vernünftig, doch ihre Folgen sind von den Betroffenen nicht immer gewollt.**



*„Aufgabe des Rechtsanwaltes im Erbrecht ist, den Erben nach Möglichkeit die Chance zum Streiten zu nehmen!“*

arbeitete für kommende Generationen. Meine Definition guter Arbeit im Erbrecht lautet, den Erben nach Möglichkeit die Chance zum Streiten zu nehmen!

Der erste Schritt auf dem Weg zum Testament ist – nach Überwindung der psychologischen Barriere, sich überhaupt damit zu beschäftigen – die Klärung der Frage, wie die gesetzliche Regelung ohne Eingriffe aussehen würde. Der deutsche

Ehegatten untereinander erhalten, wenn sie in Zugewinnsgemeinschaft leben, – vereinfacht ausgedrückt – gesetzlich jeweils den halben Nachlass neben ihren Kindern. Hat also ein Paar drei Kinder, von denen eines verstorben ist und zwei Enkel hinterlassen hat, so erhält der überlebende Partner die Hälfte, die überlebenden Kinder jeweils ein Sechstel und die beiden Enkel jeweils ein Zwölftel. Doch Vorsicht: Sind keine

Michael Pommerening  
Rechtsanwalt  
RAe Pommerening & Breitenbach  
www.rae-wandsbek.de